



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 12/06**

324 O 899/04

Verkündet am:

**17. Oktober 2006**

, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**B..... S.....**

S..... 3

8..... M.....

- Kläger und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

**g e g e n**

**S.....T...G.....**

vertreten durch die Geschäftsführer S..... A.... und K..... D..... S.....

B..... 19

2..... H.....

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Meyer

nach der am 22. August 2006 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 5. Januar 2006 – 324 O 899/04 – bezüglich Ziffern II. und IV. des Urteilstenors abgeändert.

Soweit der Kläger Zahlung eines „Schmerzensgeldes“ begehrt, wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits der ersten Instanz tragen der Kläger zu 1/12 und die Beklagte zu 11/12.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **G r ü n d e** (gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO)

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Sie führt unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der auf die Zahlung einer Geldentschädigung gerichteten Klage.

Im streitgegenständlichen Sendebetrag wurden dem Kläger und den weiteren Tatverdächtigen u.a. zahlreiche gewerbsmäßige Verletzungen des Urheberrechts (§ 108a UrhG) und damit erhebliche Straftaten vorgeworfen. Diese Vorwürfe, die Art der Darstellung im Sendebetrag und die damit verbundene Vorverurteilung des Klägers könnten nur dann die Zuerkennung einer Geldentschädigung rechtfertigen, wenn diese Vorwürfe zu Unrecht erhoben wurden. Muss indes davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Straftaten begangen hat, kommt, worauf der Senat in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, die Zuerkennung einer Geldentschädigung mangels hinreichend schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht in Betracht.

Prozessual ist davon auszugehen, dass der Kläger die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat.

Bereits in erster Instanz hat der Kläger zugestanden, dass der Hauptbeschuldigte T..... R.....sein Mandant gewesen sei, dass er die auf den British Virgin Islands ansässigen Firmen I..... P..... S..... Ltd. (IPS) und Software D..... C..... Ltd. (SDC) anwaltlich vertreten habe, dass sein Ansprechpartner T.....

R.....gewesen sei und dass dieser ihn um anwaltliche Hilfe bei der Gründung der im Ausland belegenen Gesellschaften gebeten habe. Ferner hat der Kläger zugestanden, dass auf dem und durch das Portal „f...-w.....c....“ – auf dem laut Sendebbeitrag Spielfilme vor deren Kinostart zum Download angeboten wurden – Urheberrechtsverletzungen begangen worden seien und dass er für seinen Mandanten T..... R.....Gelder auf seinem Rechtsanwaltsanderkonto entgegen genommen habe. Bestritten hat er in erster Instanz, von den Machenschaften der für das Internetportal „f...-w.....“ Verantwortlichen gewusst zu haben, die Seite f...w.....c... überhaupt gekannt zu haben und an den Urheberrechtsverletzungen auf dem und durch das Portal f...w.....c... in irgendeiner Weise wissentlich oder auch nur fahrlässig mitgewirkt zu haben. Auch die Höhe der von ihm für T..... R.....verwalteten Beträge – im Sendebbeitrag ist von Einnahmen in Höhe von ca. 1 Mio. EUR die Rede – habe für ihn keinen Anlass zu Misstrauen oder Zweifel gegeben oder ihn zu Nachforschungen veranlassen müssen.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ergangene Anklageschrift vom 11. November 2005 (Anl. B 6) vorgelegt und ihren Vortrag zu den Strafvorwürfen vertieft. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte sich die in der Anklageschrift geschilderten Indizien und deren Ergebnis zu Eigen gemacht, was sich daraus ergibt, dass sie nach Wiedergabe von Teilen der Anklageschrift resümiert: „Denn der Kläger kannte die Taten der Hauptbeschuldigten, und er hat sich daran in vielfältiger Weise beteiligt.“

Da der Kläger, obwohl er im Termin darauf hingewiesen worden ist, den weiteren Vortrag der Beklagten zu den Strafvorwürfen nicht substantiiert bestritten hat, sind die von der Beklagten dargelegten zusätzlichen Indizien als unstreitig zugrunde zu legen. Entgegen seiner Auffassung führt sein Recht, im Strafverfahren zu den Vorwürfen zu schweigen, nicht zu einer Einschränkung des § 138 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien im Zivilprozess ihre Erklärungen über die tatsächlichen Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben.

Danach ist als unstreitig zu behandeln, dass für die auf den British Virgin Islands ansässigen Gesellschaften, bei deren Gründung der Kläger dem Hauptbeschuldigten T..... R.....Hilfe leistete, eine nicht existente Person namens „J..... B.....“ bzw. ein Strohmann namens „M..... M.....“ auftrat. Ferner ist unstreitig, dass der Kläger am 20. August 2004 von dem Anderkonto, auf das die Erlöse aus den Downloads geflossen waren, EUR 385.000,- in bar abhob und dass dieser Betrag dem in einem Taxi wartenden Beschuldigten D..... R.....ausgehändigt wurde. Unstreitig ist, dass

der Kläger den Hauptbeschuldigten T..... R....., bevor das Projekt f...w..... aus der Taufe gehoben wurde, als Verteidiger in einem Ermittlungsverfahren wegen Betriebs der Internetseite „h.....-w.....de“ vertrat. Darüber hinaus ist unstreitig, dass der Kläger mit den Hauptbeschuldigten den von der Beklagten im Schriftsatz vom 6. April 2006 unter Ziff. II. 1f) wiedergegebenen Schriftverkehr führte.

Insgesamt lassen die unstreitigen Indizien nach Überzeugung des Senats nur den Schluss zu, dass der Kläger von den von den Hauptbeschuldigten begangenen Straftaten Kenntnis hatte und an deren Begehung mitwirkte. Zutreffend hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Behauptung des Klägers, von einer legalen Tätigkeit seiner Mandanten ausgegangen zu sein, insbesondere mit dem zwischen ihm und den Mitbeschuldigten geführten Chat-Schriftverkehr nicht in Einklang zu bringen ist (z.B.: „sagte mein Bruder, da wenn Sie die `Server` bestellen machen Sie sich mit strafbar ... strafbar nicht, ich habe ja von nichts eine Ahnung!“). Dass es in diesen Chats nicht um das Projekt f...w....c... ging, ist angesichts fehlenden Vortrags des Klägers dazu auszuschließen. Auch seine Behauptung, den Inhalt der Internetseite f...w....c... nie zur Kenntnis genommen zu haben, erscheint angesichts der als unstreitig zugrunde zu legenden Umstände – Beratungstätigkeit, Gesellschaftsgründung, Höhe der Erlöse, Schriftverkehr – als unglaubhaft.

Der nach Ablauf der gemäß § 139 Abs. 5 ZPO nachgelassenen Schriftsatzfrist eingereichte Schriftsatz vom 6. Oktober 2006 gibt zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung keine Veranlassung. Aus § 296a Satz 1 ZPO folgt, dass der nach Ablauf der nachgelassenen Schriftsatzfrist eingereichte neue Tatsachenvortrag nicht mehr zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbesondere für die Behauptung des Klägers, dass die Beklagte sich die Anklageschrift illegal beschafft habe. Insofern bedarf die vom Beklagten aufgeworfene Frage, ob eine illegale Informationsbeschaffung dazu führt, dass diese Informationen in einem Zivilprozess nicht verwertet werden dürfen, keiner Erörterung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Raben

Lemcke

Meyer